

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.09.2022

im Festsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Breitenhuber, Richard

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr.: 104,
abwesend bei Prot.-Nr.:
113,114

Stadtrat Reuder, Roland

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

anwesend ab Prot.-Nr.: 104,
abwesend bei Prot.-Nr.: 105,
106

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadträtin Böhm, Rebecca

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

abwesend bei Prot.-Nr.: 106

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

abwesend ab Prot.-Nr.: 113
abwesend ab Prot.-Nr.: 109
abwesend bei Prot.-Nr.: 114

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Reuter, Susanne

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadträtin Zink, Simone

abwesend bei Prot.-Nr.: 113
anwesend ab Prot.-Nr.: 104
abwesend bei Prot.-Nr.: 114
abwesend bei Prot.-Nr.: 108

Stadtrat der BP

Stadtrat Dier, Manfred

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

abwesend ab Prot.-Nr.: 112

Schriftführer

Eichiner, Max

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Leitung Zentrale Angelegenheiten Spreng, Andreas

Verwaltung

Leiter der Touristinformation Eichstätt Bender,
Lars
Hüttinger, Robert
Standortbeauftragte Michel, Beate

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst entschuldigt

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter, Elisabeth entschuldigt

Stadträtin Pröll, Christina entschuldigt

Stadtrat Tratz, Hans entschuldigt

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf entschuldigt

Beginn: 17:33 Uhr

Ende: 19:57 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 21.07.2022 und Genehmigung des Protokolls der Sondersitzung Stadtrat vom 28.07.2022
2. Neufassung Kulturförderrichtlinien
3. Anpassung der Richtlinien für Innenstadt- und Existenzgründerförderung
4. Erschließungsanlage Straße mit Grünanlagen;
Zusammenfassung der auszubauenden Straßen im Baugebiet Blumenberg-West zu einer Erschließungseinheit nach § 130 Abs. 2 BauGB.
5. Information zur Kostenverfolgung städtischer Projekte
6. Lagebericht des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2021
7. Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof
8. Neugestaltung der Altmühlaue;
hier: Information über den aktuellen Planungsstand
9. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Weihnachtsbeleuchtung in anderen Kommunen;
Ranger*innen Naturpark Altmühltal;
Sicherstellung Gasversorgung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 103 (Vorlage 2022/240)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 21.07.2022 und Genehmigung des Protokolls der Sondersitzung Stadtrat vom 28.07.2022

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 21.07.2022 und der Sondersitzung vom 28.07.2022 in der vorgelegten Fassung

Anwesend: 17

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 17

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 104 (Vorlage 2022/233)

Betreff: Neufassung Kulturförderrichtlinien

Vorgang:

Im Rahmen der Masterarbeit „Kulturentwicklungsplan Eichstätt – Optionen für ein Kulturprofil“ von Lukas Hanauska wurden auch die aktuell gültigen Kulturförderrichtlinien einer kritischen Überprüfung unterzogen und die Ergebnisse der verschiedenen Befragungen mit einbezogen. Die daraus resultierenden Vorschläge zur Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien wurden in der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 14. 02.2022 von Herrn Hanauska vorgestellt.

Der Entwurf einer Neufassung wurden in der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 11.04.2022 beraten und diskutiert. Nach eingehender Diskussion innerhalb der Verwaltung und mit den beiden Kulturbe-

auftragten des Stadtrats wurde der von Lukas Hanauska entwickelte Entwurf nochmals überarbeitet. Folgende Zielsetzungen sollten dabei erreicht werden:

- 1) Bürokratieabbau durch eine neu eingeführte Bagatellgrenze. Bei Anträgen mit einem Förderbedarf innerhalb der Bagatellgrenze genügt ein formloser Antrag.
- 2) Obwohl es nach wie vor eine klare Regelung des Fördersatzes braucht, um nicht willkürlich zu handeln, diese aber hinderlich für kleinere Veranstalter ist, kann mit Hilfe der Bagatellgrenze für diese bei Bedarf eine höhere Förderung gewährt werden.
- 3) Klare Ansprechpartnerin und Zuständigkeit bei der Stadt Eichstätt, Abteilung 1, SG Tourismus, Kultur und Standortmanagement in Person von Frau Annette Fürsich.
- 4) Beschleunigung der Entscheidungsprozesse durch die Verlagerung der Befugnis auf den Oberbürgermeister und die Bewilligungsstelle in der Verwaltung, als Konsequenz der vom Stadtrat bewilligten Geschäftsordnung vom 27.11.2020.
- 5) Einbindung der Kulturbeauftragten des Stadtrats bei allen Anträgen über der Bagatellgrenze.

Die Inhalte wurden logischer strukturiert und den richtigen Abschnitten zugeordnet. Die Benennung der Abschnitte ist jetzt passender und verständlicher gewählt. Dem neuen Entwurf wurde eine Präambel vorangestellt, in der sich die Stadt Eichstätt eindeutig als Kulturstadt definiert und in welcher gleich zu Beginn die Ziele der Kulturförderung benannt sind.

Die Neufassung der Kulturförderrichtlinien wurde am 18. Juli 2022 im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten ausführlich vorgestellt, erläutert und diskutiert.

Auf Wunsch der Ausschussmitglieder wurden folgende Punkte ergänzt:

Punkt IV. Arten der Förderung

3. Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei **Eigenhonorare** (statt: Honorare) für Veranstalter nicht bezuschusst werden.

Punkt V. Höhe der Zuwendung:

Bagatellgrenze von 700 Euro **Fördersumme** → Das Wort „Fördersumme“ wurde jeweils ergänzt, um Klarheit zu schaffen

Punkt VII. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten

Ergänzt! **4. Über die eingegangenen Anträge und die bewilligten Fördersummen wird regelmäßig (in der Regel 2x jährlich) im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten berichtet.**

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat bei zwei Gegenstimmen die Neufassung der Kulturförderrichtlinien mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 in Kraft zu setzen.

Die Neufassung der Kulturförderrichtlinien und die bisher gültige Version liegen dieser Sitzungsvorlage bei.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Lechner trägt vor, dass gewerbliche Kulturtreibende nach Punkt II. Absatz 4 der Kulturförderrichtlinie nicht berechtigt seien, Förderungen in Anspruch zu nehmen, obwohl diese förderbaren Veranstaltungen ausrichten würden.

Nach ausführlicher Diskussion verständigt sich das Gremium die Bewilligungsstelle der Förderanträge in den Kulturförderrichtlinien zu definieren. Außerdem wird festgehalten, dass alle Anträge zur Förderung an die Kulturbeauftragten weitergeleitet werden und diese eine Stellungnahme abgeben können.

Beschluss:

Der Stadtrat befürwortet die Neufassung der Kulturförderrichtlinien und setzt diese mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 in Kraft. Die vorläufigen Kulturförderrichtlinien, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.01.2018, verlieren ebenfalls mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 ihre Gültigkeit.

Anwesend: 20

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 20

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 105 (Vorlage 2022/210/1)

Betreff: Anpassung der Richtlinien für Innenstadt- und Existenzgründerförderung

Vorgang:

Gemäß den seit 01.01.2020 gültigen **Richtlinien zur Innenstadtförderung** fördert die Stadt Eichstätt Gastronomie-, Dienstleistungs- sowie Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt Eichstätts (Zentraler Versorgungsbereich zzgl. der Innenstadtergänzung (Spitalstadt)). Gefördert werden können Betriebe, die ein Unternehmen gründen, übernehmen, erweitern oder innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien verlagern oder ummelden wollen.

Die Unterstützung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses für die Dauer von drei Jahren (im ersten Jahr 2,50 € / m², im zweiten Jahr 2,00 € / m² und im dritten Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche). Die zuschussfähige Fläche ist auf maximal 120 m² begrenzt, die maximal mögliche Fördersumme beträgt damit 7.920 € pro Förderfall.

Die ebenfalls seit 01.01.2020 gültigen **Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern** gelten für das Stadtgebiet Eichstätt (ausgenommen die über die Innenstadtförderung geförderten Flächen "zentraler Versorgungsbereich zzgl. Spitalstadt"). Gefördert werden können gewerbliche Existenzgründer, die ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen oder eine berufliche Selbstständigkeit in Eichstätt begründen. Die Existenzgründung oder Begründung einer Selbstständigkeit im Zuge einer Betriebsübernahme, z.B. als früherer Geschäftsführer oder Betriebsleiter, sowie die Erweiterung eines Betriebs, erfüllen die Voraussetzungen.

Die Unterstützung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses für die Dauer von zwei Jahren und beträgt im ersten Jahr 1,50 € / m² angemieteter Fläche und im zweiten Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche. Die zuschussfähige Fläche ist auf maximal 180 m² begrenzt, die maximal mögliche Fördersumme beträgt damit 5.400 € pro Förderfall.

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Wie in den Jahren zuvor sind für das Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 25.000 € veranschlagt. Die Ergebnisse der neuen Innenstadt- und Existenzgründerförderung wurden dem Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten (AgA) in der Sitzung vom 18.07.2022 zusammenfassend vorgestellt, siehe Vorlage 2022/210. Auf Basis der zweijährigen Erfahrung mit den beiden o.g. Förderrichtlinien legt die Verwaltung Vorschläge zur geringfügigen Anpassung der Förderrichtlinien vor, die in o.g. Sitzung vorberaten wurden und dem Stadtrat wie folgt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien auf Basis der Anwendungserfahrungen der Verwaltung:

1. Vergabe (Punkt 6 - beide Richtlinien):

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Verwaltung mit darauf basierender Beschlussempfehlung laufend durch den Oberbürgermeister. Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten wird darüber regelmäßig informiert.

Positiver Beschluss AgA vom 18.07.2022

2. Rückzahlungspflicht (Anlage 2 – beide Richtlinien):

Die Stadt Eichstätt behält sich einen Anspruch auf Rückzahlung der erhaltenen Zuschüsse bei Abwanderung binnen fünf Jahren ab Beginn der Förderung in eine andere Kommune vor.

Positiver Beschluss AgA vom 18.07.2022

3. Umzüge und Betriebserweiterungen (Punkt 3 – Innenstadtförderung)

Bereits etablierte Einzelhändler, Gastronomen und Dienstleister sind bei Umzügen und Betriebserweiterungen im Rahmen der Innenstadtförderung nicht mehr förderfähig.

Positiver Beschluss AgA vom 18.07.2022

4. Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereichs (Punkt 2– Innenstadtförderung, Existenzgründerförderung)

Der zentrale Versorgungsbereich wird in den Bereichen Spitalstadt, Pedettstraße und Ostenstraße an die Weiterentwicklung angepasst (siehe Anlage 1 (neu) und zugleich als Gebietskulisse für die Innenstadtförderung festgelegt. Das übrige Stadtgebiet stellt die entsprechende Gebietskulisse für die Existenzgründerförderung dar.

Keine Abstimmung, da Wunsch ergänzender Informationen und Diskussion

Abweichend von der vorgeschlagenen geringfügigen Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches unter grundsätzlicher Beibehaltung dieser Gebietskategorie für die Innenstadtförderung wird in diesem Zusammenhang vorab eine Abwägung zum Thema Förderung der A-Lage in Eichstätt gewünscht.

Ergänzende Hintergründe zur Festsetzung der Gebietskulisse für die Innenstadtförderung

In der Stadtratsklausur im Oktober 2021 war über eine mögliche Stärkung der A-Lage in Eichstätt – auch über das Instrument der Innenstadtförderung - diskutiert worden. Dazu sind aus fachlicher Sicht, basierend auf der Erfahrung der Verwaltung folgende Punkte aufzuführen:

Diskussion zum Thema A-Lagen:

- Beim Begriff A-Lage handelt es sich um die Geschäftslage im Zentrum der Stadt mit der höchsten Passantenfrequenz, die alle in der Innenstadt gängigen Sortimente wie Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Geschenkartikel, Porzellan und Bücher umfasst und dichtester, fast flächendeckender Geschäftsbesatz mit Frequenzbringern, ergänzend Dienstleister, Gastronomie (Definition GfK-Prisma-Institut).
- Unstrittig ist die Bedeutung und der Wunsch einer Konzentration attraktiver Angebote – gerade im Einzelhandel – in der zentralsten Lage. Als A-Lage wäre in Eichstätt der Bereich Marktgasse-Marktplatz einzustufen. Ein klarer Kriterienkatalog für eine eindeutige räumliche und rechtsichere Abgrenzung liegt nicht vor.
- Die Funktion der Innenstadtförderung sollte im Prozess der Standortwahl realistisch als positiv wirkender Zusatzanreiz eingeordnet werden. Entscheidende Kriterien für die Standortwahl sind Größe und Zuschnitt der Fläche, dauerhafte Miethöhe und mehr.
- Einer höheren Förderung von Ansiedlungen in der sog. A-Lage oder gar eine Begrenzung auf diesen Bereich steht entgegen, dass die Verkaufslagen und Frequenzbereiche in Eichstätt aufgrund der uneinheitlichen Stadt- und Nutzungsstruktur über den gesamten Versorgungsbereich verteilt sind. Gerade hierin liegen jedoch Chancen für gewerbliche Neustarter in Eichstätt, die in den randlich gelegenen Bereichen bei kleineren Flächen und niedrigerem Mietniveau Entwicklungschancen haben und bei Erfolg später in eine bessere Lage wechseln können.

Argumente für die Beibehaltung des Zentralen Versorgungsbereiches als Gebietskulisse für die Innenstadtförderung sowie für die Ergänzung des Zentralen Versorgungsbereiches:

- Der Zentrale Versorgungsbereich stellt den innerstädtischen Bereich einer Stadt dar, in dem sich einerseits Einzelhandelsnutzungen, aber auch ergänzende Nutzungen wie Dienstleistungen, Verwaltungseinrichtungen, Kultureinrichtungen oder Gastronomie konzentrieren. Er ist entsprechend §§ 2(2), 34(3) BauGB und § 11 (3) BauNVO als Schutzbereich definiert. Er umfasst A- und B-Lagen.
- Der Zentrale Versorgungsbereich stellt auf dieser Basis einen per Stadtratsbeschluss festgelegten und zur Innenstadtförderung passenden räumlichen Umgriff dar. Vor dem Hintergrund einer möglichen Wettbewerbsverzerrung ist dies für die Rechtsicherheit der auf dieser Gebietskulisse basierenden Innenstadtförderung wichtig.
- Die über den gesamten zentralen Versorgungsbereich verteilten Ansiedlungserfolge belegen die Wirksamkeit der Innenstadtförderung inklusive der richtigen Wahl der gewählten Gebietskulisse.

Seit Festlegung des Zentralen Versorgungsbereiches Altstadt einschließlich Innenstadtergänzung Spitalstadt im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes (2013) hat sich die Innenstadt Eichstätt weiterentwickelt. Entsprechend wird die Anpassung in den Bereichen Spitalstadt, Pedettstraße und Ostenstraße unter der Bezeichnung Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt zum Beschluss vorgeschlagen (siehe Anlage 1 (neu)). Gleichzeitig wird von Seiten der Verwaltung ein Festhalten am Zentralen Versorgungsbereich (neu) als Gebietskulisse für die Innenstadtförderung empfohlen.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Reuter macht deutlich, dass Sie gegen die Neuanpassung der Richtlinien für Innenstadt- und Existenzgründerförderung stimmen werde, weil die Richtlinien nicht den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen der Innenstadt entsprechen würden.

Die Anregung das Projektgebiet auf den inneren Altstadt kern zu beschränken (Stadtmauergrenze und Altmühl) und auf einen Branchenmix zu achten, wird nicht stattgegeben.

Frau Reuter merkt des weiteren folgende Punkte an:

- Die 1A-Lagen (Marktplatz und Geschäfte Ecke Marktplatz), welche die höchsten Passantenfrequenzen in Eichstätt hätten, werden in der Regel keine zusätzliche finanzielle Förderung benötigen
- Die Spitalstadt solle aus der Förderung herausgenommen werden, da die modernen Ladenlokale mit Parkplätze sehr gut vermietet seien
- Der Neubau und die Fördermaßnahmen der Spitalstadt hätten dazu beigetragen, dass Traditionsgeschäfte aus der Altstadt abgezogen worden seien und es folglich zu einem erheblichen Ladensterben in der Altstadt gekommen sei

- Die Richtlinien seien dazu bestimmt, zentrale Versorgungsunternehmen zu unterstützen. Die Vergangenheit hätte gezeigt, dass die Geschäfte in 1A-Lage mit Dienstleistern (u. a. Verwaltungsgebäude der Kath. Universität, Immobilienmakler, Werbeagentur und Bürogebäude) bestückt worden seien, welche nicht als zentrale Versorgungsunternehmen einer Stadt gesehen werden können
 - Es sei darauf zu achten, dass ein Branchenmix vorläge und sich ansässige Betriebe ergänzen und nicht in Konkurrenz stehen würden
 - Aufgrund der barocken Altstadt seien bei Neuanschaffungen für Stadtmobiliar (Parkbänke, Sitzgelegenheiten, Pflanztröge) die Stadt- und Heimatpfleger der Großen Kreisstadt Eichstätt sowie die Kulturbeauftragten zur Beratung und Entscheidung hinzuzuziehen
- Außerdem sei zu berücksichtigen, dass das kulturelle Erbe der barocken Altstadt als Gesamtensemble zu betrachten sei und entsprechend ausgestaltet werde

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der beiden Richtlinien gemäß positivem Beschluss des AgA vom 18.07.2022 zu den Punkten Vergabe, Rückzahlungspflicht, Wegfall der Förderung von Umzügen und Betriebserweiterungen.

Der Stadtrat beschließt entsprechend Vorschlag Nr. 4 die Ergänzung des zentralen Versorgungsbereiches in den Bereichen Spitalstadt, Pedettstraße und Ostenstraße entsprechend der in Anlage 1 (neu) vorgelegten Abgrenzung. Die Innenstadtförderung wird auf diesen Gebietsumgriff Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt begrenzt. Die Existenzgründerförderung kommt im übrigen Stadtbereich zum Tragen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Richtlinien zur Innenstadt- und Existenzgründerförderung insgesamt in den folgenden angepassten Fassungen inklusive der jeweiligen Anlagen 1 (Räumliche Geltungsbereiche Innenstadt- und Existenzgründerförderung) und Anlagen 2 (Einverständniserklärung zum Anspruch auf Rückzahlung).

Richtlinien zur Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt

1. Präambel

Zur Belebung der Innenstadt gibt sich die Stadt Eichstätt folgende Richtlinien.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung ist auf das in der Anlage 1 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ abgegrenzte Gebiet beschränkt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Geförderte Betriebe

Gefördert werden können gewerbliche Gastronomie-, Dienstleistungs- sowie Einzelhandelsbetriebe, die in zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Branchen im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Eichstätt vom 25. Juli 2013 ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen oder übernehmen-wollen. Die Bewerber müssen ihre Qualifikation glaubhaft begründen können und ein schlüssiges Konzept mit wirtschaftlichem Hintergrund vorweisen.

4. Form der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von drei Jahren.

Der Mietzuschuss beträgt

- im ersten Jahr der Anmietung 2,50 € / m² angemieteter Fläche pro Monat
- im zweiten Jahr 2,00 € / m² angemieteter Fläche pro Monat
- im dritten Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche pro Monat.

Die zuschussfähige Fläche wird auf maximal 120 m² begrenzt.

5. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist schriftlich mit Antragsformular bei der Stadt Eichstätt einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Antragsformular mit Unterschrift/en
2. Vollständiger Businessplan inkl. Finanzplan
3. Stellungnahme der IHK/HWK, der kreditgebenden Bank, der Agentur für Arbeit oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zur Tragfähigkeit des Unternehmens
4. Mietvertrag mit Flächenangabe
5. Gewerbeanmeldung, hilfsweise urkundliche Bestätigung der Gründung (Handelsregisterauszug, GbR-Vertrag etc.)
6. ggf. weitere Genehmigungen der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsamts o.ä.
7. Einverständniserklärung gem. Ziffer 7 (Anlage 2)

Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingereicht werden. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung.

6. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung laufend durch den Oberbürgermeister. Über die Vergabe der Mittel wird regelmäßig im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten berichtet.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs beschlussreifer Anträge bei der Stadt.

Antragsteller, die aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

7. Einschränkungen und Ausschluss

Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb des Förderzeitraums ist vom Zuschussempfänger unverzüglich anzuzeigen.

Bei Einstellung des Betriebs während des Förderzeitraums endet die Förderung. Die Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Förderperiode begründet einen Anspruch der Stadt Eichstätt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist vom Zuschussempfänger/ der Zuschussempfängerin bei Antragstellung abzugeben (Anlage 2).

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der im Haushalt veranschlagten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Richtlinien zur Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt treten zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Innenstadtförderung durch die Stadt Eichstätt vom 21.02.2020 außer Kraft.

Eichstätt, 01.10.2022

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

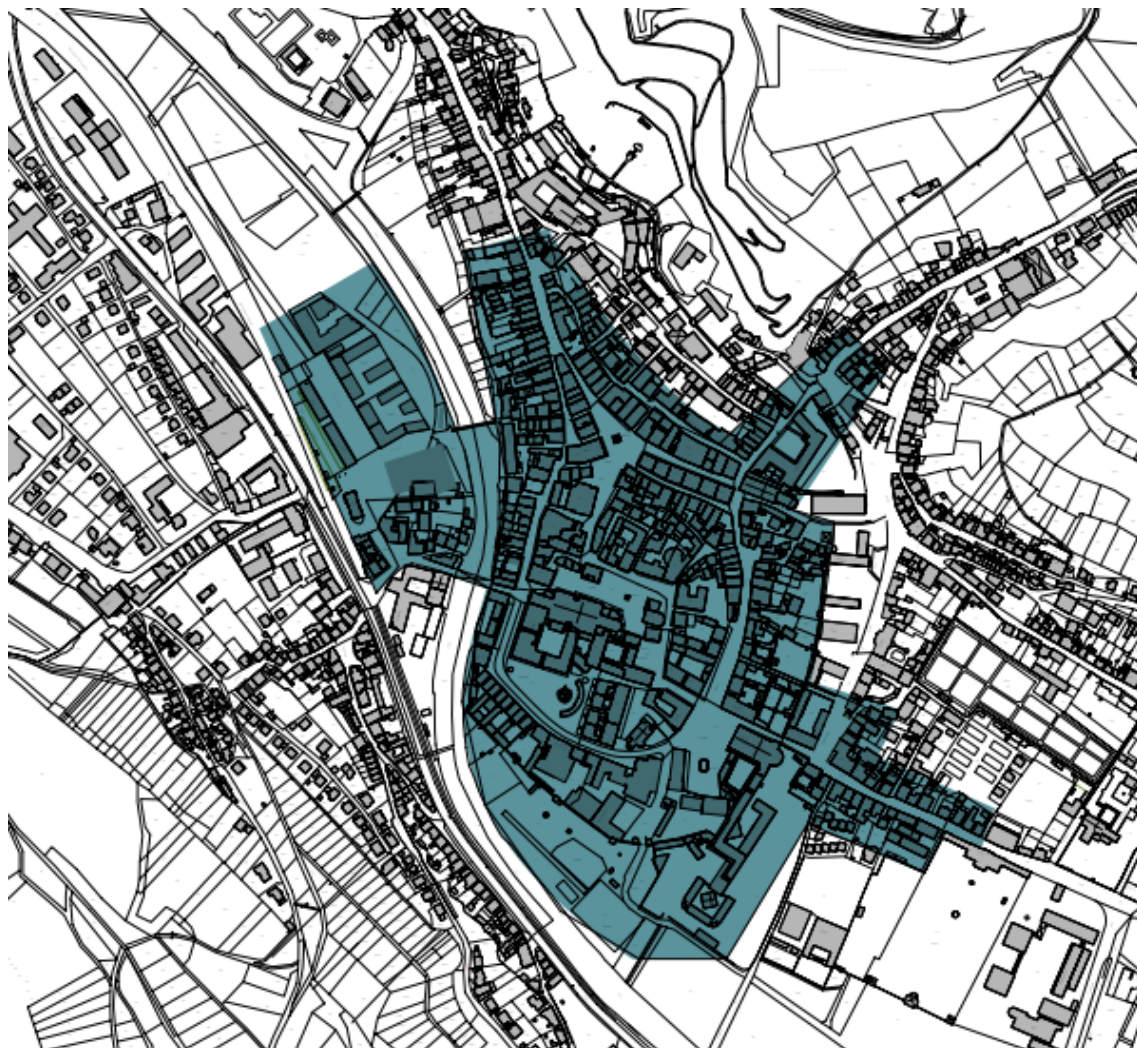
Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt

Anlage 2: Einverständniserklärung Rückzahlung zum Antrag für Innenstadtförderung

Anlage 1

zum Antrag für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt:

Räumlicher Geltungsbereich der Innenstadtförderung
= Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt



Anlage 2

zum Antrag für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt:

Einverständniserklärung des/der Antragstellenden zum Anspruch der Stadt Eichstätt auf Rückzahlung:

Antragsteller/in

.....
Name, Vorname

Für die Anmietung des Mietobjektes

.....in Eichstätt
Straße, Haus-Nr.

gem. Mietvertrag vom

.....

gewährt die Stadt Eichstätt für maximal 120 m² Mietfläche

im 1. Mietjahr 2,50 €/m² Mietzuschuss pro Monat,
im 2. Mietjahr 2,00 €/m² Mietzuschuss pro Monat,
im 3. Mietjahr 1,00 €/m² Mietzuschuss pro Monat.

Die Verlagerung meines/unseres Betriebs innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung außerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt begründet einen Anspruch der Stadt Eichstätt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en

Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt

1. Präambel

Die Stadt Eichstätt unterstützt Existenzgründer im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bei der Anmietung von Räumlichkeiten im Stadtgebiet von Eichstätt zur Ausübung ihres Gewerbes.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung ist auf das Stadtgebiet Eichstätt, ausgenommen die in der Anlage 1 „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ ausgewiesenen Flächen, beschränkt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Geförderte Betriebe

Gefördert werden können gewerbliche Existenzgründer, die ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen oder eine berufliche Selbstständigkeit in Eichstätt begründen. Die Existenzgründung oder Begründung einer Selbstständigkeit im Zuge einer Betriebsübernahme, z.B. als früherer Geschäfts- oder Betriebsleiter, sowie die Erweiterung eines Betriebs, erfüllen die Voraussetzungen. Die Existenzgründer müssen ihre Qualifikation glaubhaft begründen können und ein schlüssiges Konzept mit wirtschaftlichem Hintergrund vorweisen.

4. Form der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von zwei Jahren.

Der Mietzuschuss beträgt

- im ersten Jahr der Anmietung 1,50 € / m² angemieteter Fläche pro Monat und
- im zweiten Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche pro Monat.

Die zuschussfähige Fläche ist auf maximal 180 m² begrenzt.

Eine zweite Förderung oder die Förderung einer Betriebsverlegung ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist schriftlich mit Antragsformular bei der Stadt Eichstätt einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Antragsformular mit Unterschrift/en
2. Vollständiger Businessplan inkl. Finanzplan
3. Stellungnahme der IHK/HWK, der kreditgebenden Bank, der Agentur für Arbeit oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zur Tragfähigkeit des Unternehmens
4. Mietvertrag mit Flächenangabe
5. Gewerbeanmeldung, hilfsweise urkundliche Bestätigung der Gründung (Handelsregisterauszug, GbR-Vertrag etc.)
6. ggf. weitere Genehmigungen der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsamts o.ä.
7. Einverständniserklärung gem. Ziffer 7 (Anlage 2)

Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingereicht werden. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung.

6. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung laufend durch den Oberbürgermeister. Über die Vergabe der Mittel wird regelmäßig im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten berichtet.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs beschlussreifer Anträge bei der Stadt.

Antragsteller, die aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

7. Einschränkungen und Ausschluss

Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb des Förderzeitraums ist vom Zuschussempfänger unverzüglich anzuzeigen.

Bei Einstellung des Betriebs während des Förderzeitraums endet die Förderung. Die Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Förderperiode begründet einen Anspruch der Stadt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist vom Zuschussempfänger/von der Zuschussempfängerin bei Antragstellung abzugeben (Anlage 2).

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der im Haushalt veranschlagten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt treten zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt vom 21.02.2020 außer Kraft.

Eichstätt, 01.10.2022

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

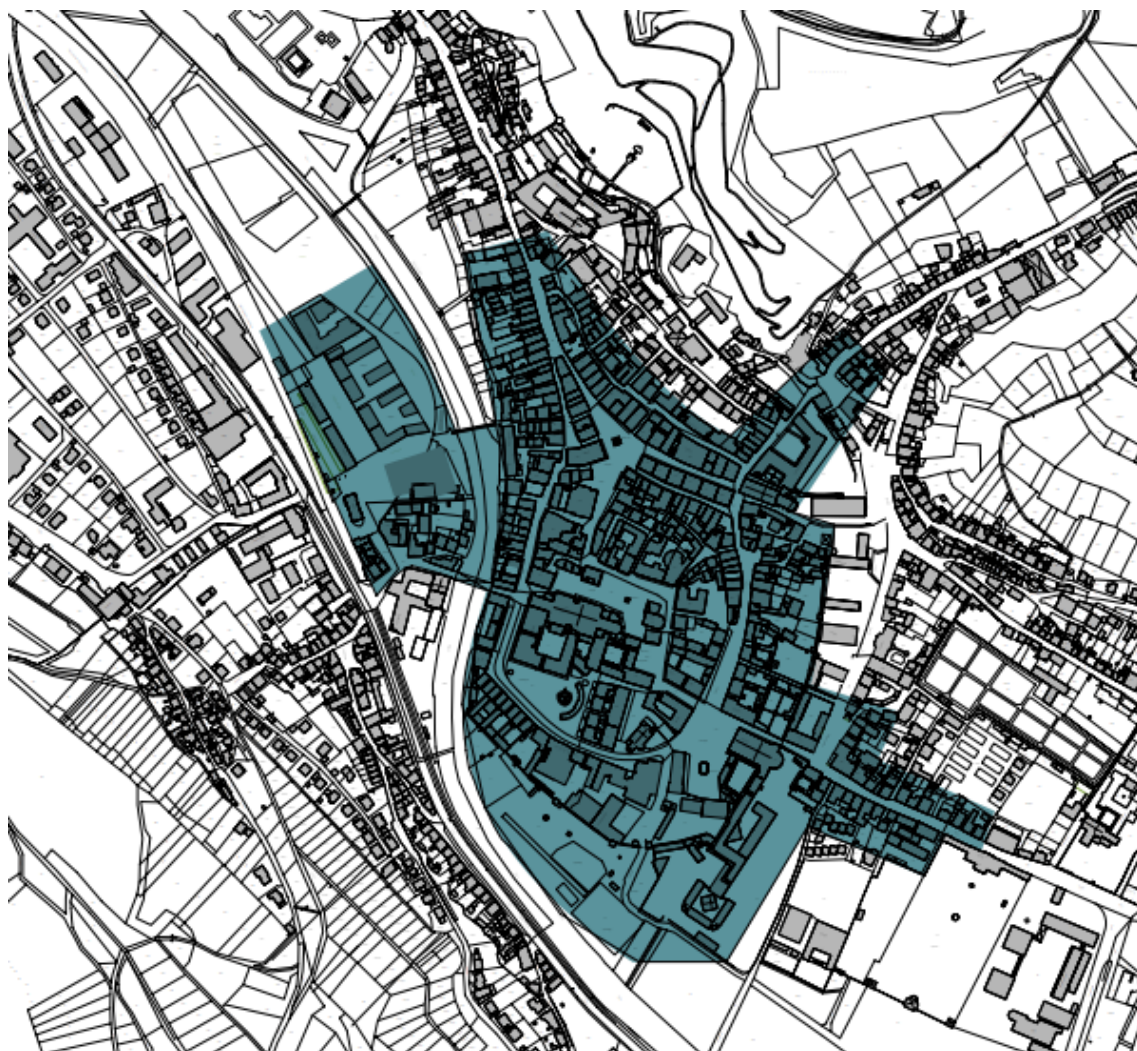
Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich für die Existenzgründerförderung der Stadt Eichstätt

Anlage 2: Einverständniserklärung Rückzahlung zum Antrag für Existenzgründerförderung

Anlage 1

zum Antrag für Existenzgründerförderung der Stadt Eichstätt: _

Räumlicher Geltungsbereich der Existenzgründerförderung
= Gesamtes Stadtgebiet Eichstätt mit Ausnahme des Zentralen Versorgungsbereiches
Innenstadt



Anlage 2

zum Antrag für Existenzgründerförderung der Stadt Eichstätt:

Einverständniserklärung des/der Antragstellenden zum Anspruch der Stadt Eichstätt auf Rückzahlung:

Antragsteller/in

.....
Name, Vorname

Für die Anmietung des Mietobjektes

.....in Eichstätt
Straße, Haus-Nr.

gem. Mietvertrag vom

.....
gewährt die Stadt Eichstätt für maximal 180 m² Mietfläche

im 1. Mietjahr 1,50 €/m² Mietzuschuss pro Monat,
im 2. Mietjahr 1,00 €/m² Mietzuschuss pro Monat.

Die Verlagerung meines/unseres Betriebs innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung außerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt begründet einen Anspruch der Stadt Eichstätt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en

Anwesend: 19

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 18

NEIN-Stimmen: 1

Protokoll-Nr. 106 (Vorlage 2022/253)

Betreff: Erschließungsanlage Straße mit Grünanlagen;
Zusammenfassung der auszubauenden Straßen im Baugebiet Blumenberg-West zu einer Erschließungseinheit nach § 130 Abs. 2 BauGB.

Vorgang:

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 69 wurde das Baugebiet Blumenberg West am 23.02.2017 auf den Weg gebracht. Die Stadt Eichstätt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.12.2021 als Satzung beschlossen.

Bei der nun anstehenden Verwertung der Grundstücke sollen u.a. die Kosten für die Erschließungsanlagen (Grunderwerb, Kosten der Straße mit Grünanlagen, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung) abgelöst werden. Die Erschließungskosten ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Kostenplanungen in Höhe von 5.599.914 EUR abzüglich des Eigenanteils der Stadt Eichstätt in Höhe von 10 %.

Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann nach § 130 Abs. 2 BauGB eine Erschließungseinheit gebildet und der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

Der Grundsatz:

Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, den Erschließungsaufwand insgesamt ermitteln. In der gemeindlichen Praxis kommt eine solche Zusammenfassungsentscheidung in Betracht, wenn zum Zwecke einer gleichmäßigeren Beitragsbelastung der Anlieger einer aufwändig hergestellten Hauptstraße einerseits und der Anlieger weniger aufwändig hergestellter abzweigender selbständiger Stichstraßen oder Ringstraßen der beitragsfähige Erschließungsaufwand zusammengefasst und sodann in der Weise auf die erschlossenen Grundstücke verteilt wird, als handele es sich insgesamt um eine einheitliche Erschließungsanlage. Die Bildung einer Erschließungseinheit dient der Nivellierung und Umverteilung der Beitragslast, setzt aber voraus, dass die Erschließungsanlagen in einer Beziehung zueinanderstehen, in der eine Anlage ihre Funktion lediglich im Zusammenwirken mit einer bestimmten anderen Anlage in vollem Umfang zu erfüllen geeignet ist. Eine solche funktionale Abhängigkeit besteht, wenn ausschließlich eine Erschließungsanlage einer anderen Anlage die Anbindung an das übrige Straßennetz vermittelt. Dies ist der Fall, wenn die Anlieger einer Nebenstraße darauf angewiesen sind, die Hauptstraße zu benutzen, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen; die erforderliche funktionale Abhängigkeit liegt nicht vor, wenn die Nebenstraße durch weitere Straßen mit dem übrigen Verkehrsnetz verbunden ist.

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Eichstätt in der Fassung vom 27.11.2020.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die auszubauenden Straßen im Baugebiet Blumenberg West gemäß § 130 Abs. 2 BauGB zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen und den Erschließungsaufwand insgesamt zu ermitteln.

Anwesend: 18

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 18

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 107 (Vorlage 2022/263)

Betreff: Information zur Kostenverfolgung städtischer Projekte

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert über die Kostenverfolgung städtischer Projekte.

Anwesend: 20

Protokoll-Nr. 108 (Vorlage 2022/248)

Betreff: Lagebericht des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorgang:

Der Lagebericht 2021 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs sowie der Geschäftsbericht der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden dem Werkausschuss bzw. Stadtrat im Vorgriff auf die beabsichtigte Vorberatung bzw. Beschlussfassung zur Kenntnisnahme am 05.09.2022 in elektronischer Form übersandt.

Die Jahresabschlussprüfung 2021 des Eigenbetriebs ist im Zeitraum vom 20.06. bis 30.06.2022 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, durchgeführt worden. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 30.06.2022 erteilt. Der Prüfungsbericht liegt vor.

Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf die aus Sicht der Werkleitung wesentlichen Sachverhalte, die Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs geben.

1. ERTRAGSLAGE DES GESAMTUNTERNEHMENS

Der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb weist im Jahr 2021 unter Einbeziehung der Ergebnisabführung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH einen Jahresgewinn nach Steuern in Höhe von 130.612,30 € aus. Das Unternehmensergebnis liegt damit sehr deutlich über dem Vorjahresergebnis, in welchem ein Jahresverlust in Höhe von 37.106,19 € verzeichnet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ertragslage des Gesamtunternehmens Stadtwerke im Jahr 2021 als befriedigend zu beurteilen ist.

Betrachtet man die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2021, so ist festzustellen, dass im Berichtsjahr Erlöse aus Umsatzerlösen, aktivierten Eigenleistungen sowie sonstigen Erträgen in Höhe von rd. 6.423 T€ erzielt wurden. Das Erlösniveau liegt damit um rd. 71 T€ unter dem Vorjahresniveau.

Den Erlösen steht ein Gesamtaufwand in Höhe von rd. 5.924 T€ gegenüber. Es errechnet sich damit zunächst ein Unternehmensgewinn in Höhe von rd. 499 T€. Berücksichtigt man den mit den Zinserträgen saldierten Zinsaufwand in Höhe von rd. 52 T€, den Unternehmensverlust der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 387 T€, die Steuererstattung in Höhe von rd. 75 T€ sowie die sonstigen Steuern in Höhe von rd. 3 T€ so errechnet sich für den Eigenbetrieb ein Unternehmensgewinn nach Steuern in Höhe von rd. 131 T€.

1.1 Umsatzerlöse

Schlüsselt man die im Jahr 2021 erzielten Umsatzerlöse auf, so zeigt sich, dass im Bereich Verwaltung und Vertrieb die Umsatzerlöse mit rd. 2.581 T€ auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Dabei wurden wie in den Vorjahren mit rd. 2.168 T€ die höchsten Erträge aus der Kostenerstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung durch den Eigenbetrieb erzielt.

Die Umsatzerlöse im Bereich der Wasserversorgung zeigen dagegen mit insgesamt rd. 1.620 T€ gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rd. 97 T€ oder rd. 5,7 Prozent. Dabei schlägt sich neben rückläufigen Erträgen aus dem Wasserverkauf auch der Rückgang der im Vor-

jahr gebildeten Rückstellung für Gebührenüberdeckungen sowie der Rückgang der Erträge aus Installationen nieder.

Die Erlöse im Bereich der Abwasserbeseitigung liegen mit rd. 2.153 T€ auf dem Niveau der Vorjahreserlöse.

1.2 Wesentliche Aufwandsposten

Mit rd. 3.181 T€ stellen die Personalaufwendungen des Gesamtunternehmens im Jahr 2021, wie bereits in den Vorjahren, den größten Aufwandsposten dar.

Die Personalaufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rd. 43 T€ oder rd. 1,3 Prozent. Bei einem statistischen Rückgang der Beschäftigtenzahl um 3,57 Mitarbeiter schlagen sich dabei im Jahr 2021 rückläufige Aufwendungen für Mitarbeiterentgelte nieder.

Setzt man von den Gesamtpersonalkosten die Kostenerstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung durch den Eigenbetrieb ab, so errechnet sich für den Eigenbetrieb im Jahr 2021 insgesamt ein Personalkostenaufwand in Höhe von rd. 1.012 T€. Gegenüber dem Vorjahresansatz ist damit ein Anstieg um rd. 6 T€ zu verzeichnen.

Beim Materialaufwand zeigt sich im Jahr 2021 ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 1.013 T€, das mit 122 T€ geringfügig unter dem Vorjahresniveau in Höhe von rd. 1.135 T€ liegt. Hierin enthalten sind insbesondere Aufwendungen für den Strombezug (rd. 228 T€) bzw. für Fremdleistungen in Höhe von rd. 551 T€.

In den Fremdleistungen sind u.a. die Aufwendungen für die Klärschlamm Entsorgung enthalten. Diese Aufwendungen zeigen mit rd. 225 T€ gegenüber dem Jahr 2020 einen Rückgang um 70 T€ oder rd. 24,0 Prozent.

Die Abschreibungen sind im Jahr 2021 um rd. 84 T€ oder rd. 8,4 Prozent auf rd. 920 T€ gesunken. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von rd. 810 T€ schlugen sich u.a. die Aufwendungen für die an die Stadt abzuführende Konzessionsabgabe mit rd. 89 T€ sowie die Kosten für Fremdleistungen und Softwarewartungskosten in Höhe von rd. 131 T€ bzw. rd. 145 T€ nieder.

2. EINZELBEURTEILUNG DER BETRIEBSZWEIGE

Schlüsselt man den Jahresgewinn 2021 in Höhe von 130.612 € auf die einzelnen Betriebszweige auf, so zeigt sich, dass es zwar im Jahr 2021 gelungen ist, im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein positives Ergebnis zu erwirtschaften, bei der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH ist allerdings ein Verlust zu verzeichnen.

2.1 Wasserversorgung

Bei der Wasserversorgung wird im Jahr 2021 ein Betriebsgewinn in Höhe von 361.496 € ausgewiesen.

Betrachtet man den Wasserverkauf im Jahr 2021 im Detail, so ist festzustellen, dass im Bereich der Tarif- und Sondervertragskunden deutliche Absatzrückgänge festzustellen sind. Die Gesamtabgabe liegt bei rd. 701.863 m³. Über mehrere Jahre betrachtet, setzt sich damit auch im Jahr 2021 der langfristige Trend zum sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser ungebrochen fort.

Bei konstanten Gebühren und einem um rd. 16 Tm³ oder rd. 2,2 Prozent rückläufigem Wasserverkauf zeigt sich bei der Wasserversorgung im Jahr 2021 ein Ertragsrückgang um rd. 58 T€ oder rd. 4,4 Prozent. Bei diesem Ertragsrückgang schlägt sich u.a. auch der Rückgang der Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen mit rd. 39 T€ nieder.

Das Betriebsergebnis der Wasserversorgung ist im Jahr 2021 als sehr gut zu beurteilen.

2.2 Abwasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung ist im Jahr 2021 ein Betriebsgewinn in Höhe von 81.879 € zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr errechnet sich mit rd. 118 T€ eine deutliche Ergebnisverbesserung.

Bei konstanten Abwassergebühren und einer rückläufigen entsorgten Abwassermenge wirken sich dabei insbesondere rückläufige Aufwendungen aus.

Das Betriebsergebnis der Abwasserbeseitigung ist im Jahr 2021 als gut zu beurteilen.

2.3 Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH

Wie bereits in den Vorjahren konnte die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH im Jahr 2021 nicht ausgeglichen gestaltet werden. Es zeigt sich ein Unternehmensverlust in Höhe von 387.283 €. Der Verlust wird auf der Grundlage des zwischen dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und der Versorgungs-GmbH bestehenden Ergebnisab-

führungsvertrags durch eine Kapitalübertragung aus dem Eigenbetrieb auszugleichen sein.

Die Ergebnisentwicklung der Versorgungs-GmbH ist auch im Jahr 2021 als unbefriedigend zu beurteilen.

2.4 Ertragssteuern

Im Jahr 2021 wirkt sich eine Steuererstattung in Höhe von rd. 75 T€ ergebnisverbessernd aus.

3. BILANZ- UND FINANZLAGE

Die Bewertung der Bilanz- und Finanzlage des Unternehmens zeigt auf, dass es im Jahr 2021 gelungen ist, die insgesamt benötigten Mittel in Höhe von rd. 3.280 T€ mit rd. 2.075 T€ oder rd. 63,0 Prozent überwiegend aus der Eigen- und Selbstfinanzierung zu erwirtschaften. Der restliche Mittelbedarf wurde aus der Vermögensumschichtung (rd. 1.205 T€) gedeckt.

Mit rd. 1.554 T€ wurden die erwirtschafteten Mittel zu rd. 47,0 Prozent zur Vermögensbildung verwendet. Für die Schuldentilgung waren nur rd. 1.726 T€ oder rd. 53,0 Prozent der aus der betrieblichen Selbstfinanzierung erwirtschafteten Mittel aufzuwenden.

Den Stadtwerken verbleibt damit auch für die Finanzierung künftiger Vorhaben ein sehr guter Finanzierungsspielraum.

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt. Die langfristigen Vermögensgegenstände, vor allem Sachanlagen, mit einem Umfang von rd. 21.804 T€, waren durch langfristige Kapitalmittel in Höhe von rd. 30.123 T€ gedeckt. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft des Unternehmens war damit auch im Jahr 2021 zu jedem Zeitpunkt gegeben.

4. INVESTITIONEN

Die Investitionen des Jahres 2021 erreichten insgesamt einen Umfang von rd. 1.550 T€. Sie liegen damit um rd. 403 T€ unter dem Niveau des Vorjahres.

Mit rd. 1.087 T€ wurden im Bereich der Abwasserbeseitigung die höchsten Investitionen getätigt. Hierbei schlugen sich neben der Zuführung zu den Anlagen im Bau in Höhe von rd. 485 T€ insbesondere die Aufwendungen für die Erschließung des Gewerbegebiets Lüften West mit rd. 155 T€ nieder. Weitere rd. 134 T€ betrafen die Erneuerung von Hausanschlussleitungen.

Die Investitionskosten bei der Wasserversorgung betrafen bei einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 443 T€ mit rd. 194 T€ vor allem die Erneuerung des Leitungsnetzes im Bereich Residenzplatz/Holbeingasse. Rd. 114 T€ wurden darüber hinaus für die Erstellung von Hausanschlussleitungen aufgewandt und rd. 89 T€ den Anlagen im Bau zugeführt.

Bei den gemeinsamen Anlagen (anteilige Kosten) wurden im Jahr 2021 insgesamt rd. 20 T€ investiert. Mit Kosten in Höhe von rd. 10 T€ bildeten dabei die Investitionen in die Beschaffung von Hard- und Software den größten Posten.

Stellt man den Investitionen in Höhe von rd. 1.550 T€ die Abschreibungen in Höhe von rd. 920 T€ gegenüber, so zeigt es sich, dass es im Jahr 2021 mehr als gelungen ist, den Werteverzehr der Anlagen durch Neuinvestitionen auszugleichen. Dies gilt im Übrigen auch für den Zeitraum von 2016 bis 2021. Für das Unternehmen zeichnet sich damit insgesamt kein Investitionsstau ab.

Bei der Investitionstätigkeit des Eigenbetriebs wird im Übrigen auch in den kommenden Jahren der Ausbau und die stetige Erneuerung der Anlagen im gesamten Stadtgebiet im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen.

5. AUSBLICK

Im Jahr 2021 war sowohl beim Wasserverkauf als auch bei der entsorgten Abwassermenge ein Rückgang zu verzeichnen. Der langfristige Trend stagnierender bzw. rückläufiger Absatzmengen wird sich voraussichtlich auch im Jahr 2022 ungebrochen fortsetzen.

Bei der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren wurde jedoch jeweils auf die durchschnittlichen Absatzmengen der letzten fünf Jahre abgestellt. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2022 im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine erfolgsgefährdenden Ertragseinbrüche zu erwarten.

Die sich im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine abzeichnenden Rohstoff-, Energie-, Material- und Baupreissteigerungen werden allerdings den Kostendruck auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung deutlich erhöhen.

Zu den Investitionsvorhaben des Jahres 2022 ist anzumerken, dass das Bauvorhaben zur Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen in der Pfahlstraße planmäßig angelaufen ist. Dies gilt auch für die Arbeiten zur Erschließung des Wohnbaugebiets Blumenberg. Daneben wurden auch die bereits im Herbst 2021 begonnenen Arbeiten zur Erschließung des Gewerbegebiets Lüften West im Frühjahr 2022 wiederaufgenommen.

Im Übrigen wurde Anfang 2022 auch mit der geplanten Inspektion des Abwassernetzes und der Kanalschadensklassifizierung begonnen sowie der Auftrag für die Überrechnung des Abwassernetzes erteilt. Damit können nicht nur fundierte Grundlagen für künftige Bauvorhaben, sondern auch die Voraussetzungen für die im Jahr 2024 erforderliche Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung der Stadt Eichstätt geschaffen werden.

Insgesamt kann derzeit von einer planmäßigen Abwicklung der Investitionsvorhaben des Wirtschaftsplans 2022 ausgegangen werden. Eine Verschlechterung dieser Situation aufgrund von Liefer- und Materialengpässen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Eine Neuaufnahme von Darlehen wird im Jahr 2022 nicht erfolgen.

Im Gegensatz zu den Abwassergebühren, die zum 01.01.2022 mit der Zusammenführung der bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Buchenhüll zu einer Einrichtungseinheit neu festgesetzt wurden, werden die Wassergebühren im Jahr 2022 keinen Veränderungen unterliegen.

Mit dem Ablauf der Rechnungsperiode zum 31.12.2022 werden allerdings auch die Wassergebühren ab 01.01.2023 neu festzusetzen sein. Über die Neufestsetzung der Gebühren wird der Stadtrat noch im Herbst 2022 zu entscheiden haben.

Bei der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH ist im Jahr 2022 bei einer erfolgreichen Vermarktung des ehemaligen FÜW-Geländes ein positives Ergebnis zu erwarten.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verlustsituation der Versorgungs-GmbH in den kommenden Jahren bei stagnierenden bzw. rückläufigen Ergebnissen im Energiebereich und steigenden Defiziten in den Dienstleistungsbereichen weiter stetig verschärfen wird.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist zu prognostizieren, dass es dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb, wie bereits im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesen, gelingen wird, ein positives Unternehmensergebnis zu erzielen.

Beschluss:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der durchgeführten Vorberatung, den Jahresabschluss des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2021 zu beschließen.
2. Auf der Grundlage der Vorberatung durch den Werkausschuss beschließt der Stadtrat den Jahresabschluss 2021 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs mit folgenden Abschlusszahlen:

Bilanzsumme	38.808.094,99 €
Jahresgewinn	130.612,30 €
Anlagenachweis	
- Anschaffungswerte (Endstand)	81.684.432,17 €
- Restbuchwerte zum 31.12.2021	27.314.425,57 €

Anwesend: 19**Abstimmungsergebnis:****JA-Stimmen: 19****NEIN-Stimmen: 0**

Protokoll-Nr. 109 (Vorlage 2022/246)

Betreff: Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof

Vorgang:

Ein Feuerwehrkommandant wird gemäß Art. 8 Abs.2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Kommandant Fleischmann wurde nach dem Rücktritt von Kommandant Michael Matusch erstmalig am 05.03.2021 gewählt. Mit Schreiben vom 30.08.2022 hat Kommandant Josef Fleischmann sein Amt zur Verfügung gestellt, damit die turnusmäßige Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten künftig wieder zusammen stattfindet.

Die Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof sowie seines Stellvertreters fand am 23.09.2022 statt:

- Im ersten Wahlgang erhielt Herr Josef Fleischmann mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und wurde somit zum Kommandanten wiedergewählt.
- Bei der Wahl des stellvertretenden Kommandanten erhielt Herr Johannes Bittl im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und wurde somit zum stellvertretenden Kommandanten wiedergewählt.

Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Zustimmung von Kreisbrandrat Martin Lackner zur Wahl von Josef Fleischmann zum Kommandanten und Johannes Bittl zum stellvertretenden Kommandanten liegt bereits vor.

Die Bestätigung der Gemeinde fällt in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, da es sich um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der Wiederwahl von Herrn Josef Fleischmann zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof zu.
2. Der Stadtrat stimmt der Wiederwahl von Herrn Johannes Bittl zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wintershof zu.

Anwesend: 19

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 19

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 110 (Vorlage 2022/262)

Betreff: Neugestaltung der Altmühlaue;
hier: Information über den aktuellen Planungsstand

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Planungsstand der Altmühlaue.

Stadtratsmitglied Reuter erkundigt sich nach der Art der Begrünung an der Altmühlaue entlang der Häuserwand der Spitalstadt.

Stadtratsmitglied Zink will wissen, ob ein Bekleben der Tafeln (Bürgerbeteiligung Altmühlaue) mit Konzeptbildern der Planung der Altmühlaue möglich sei.

Der Vorsitzende antwortet, dass beide Punkte auf Möglichkeit der Umsetzung überprüft werden.

Anwesend: 19

Protokoll-Nr. 111

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Weihnachtsbeleuchtung in anderen Kommunen;
Ranger*innen Naturpark Altmühltal;
Sicherstellung Gasversorgung

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Pfaller berichtet, dass **andere Kommunen eine Weihnachtsbeleuchtung aufhängen** würden.

Der Vorsitzende antwortet, dass es verschiedene Interpretationen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung gäbe. Das Verbot zum Aufhängen von Weihnachtsbeleuchtung werde noch von verschiedenen Institutionen geprüft.

Stadtratsmitglied Reuter schlägt vor, mit den **Ranger*innen des Naturparks Altmühltal Kontakt aufzunehmen**, um die **Eichstätter Wanderwege** abzulaufen.

Der Vorsitzende sagt, dass dem Vorschlag nachgegangen werde.

Stadtratsmitglied Edl erkundigt sich nach der **Sicherstellung der Gasversorgung der Eichstätter Bürger*innen für den kommenden Winter**.

Herr Brandl (Leiter Stadtwerke) informiert über den hohen Gasspeicherstand in Deutschland laut der Bundesnetzagentur. Außerdem wird angemerkt, dass eine genaue Prognose nicht möglich sei, da eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen wären und damit keine Garantie gegeben werden könne.

Anwesend: 19

Vorsitzender:

Protokollführer:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Max Eichiner